

Der umweltverträgliche Betrieb

Raumausstatter



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	7
4	Befördern von Abfällen	9
5	Abfälle vermeiden	11
6	Abfälle verwerten	16
7	Abfälle entsorgen	19
8	Organisation im Betrieb	25
9	Nützliche Adressen	29
10	Nützliche Literatur	31
11	Impressum	32

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Das Raumausstatterhandwerk hat bei seiner Tätigkeit mit vielen unterschiedlichen Materialien und Hilfsstoffen zu tun. Gerade die Vielfalt und die unterschiedliche Zusammensetzung und Verwendung bringt eine Reihe Probleme beim Gebrauch oder der nachfolgenden Entsorgung mit sich.

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, ist es wichtig, die Materialien sparsam einzusetzen und, wo möglich, auf umweltschonende Arbeitsstoffe umzusteigen. Sind diese Einsparungen im Moment auch gering, so addieren sie sich im Laufe der Zeit jedoch beträchtlich.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Worum geht's?

Kosten sparen

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
<p>Teppichböden: Juterücken / gewebt Schaumrücken</p> <p>PVC-Böden: einschichtig mehrschichtig asbesthaltig</p> <p>PVC-Fußleisten: Hartkern Reines PVC</p> <p>Gardinen / Dekostoffe: Baumwolle Feuerfeste Qualitäten Glasfaser Synthetik</p> <p>Teppichrollenkerne: Kunststoff Pappe</p>	<p>Paletten Kartonagen, Papier, Pappe PE-Fässer, PE-Kanister sonstige Kunststoffgebinde PE-, PP-, PVC-Folien Verpackungsbänder Weißblechgebinde Styropor-Formteile Styropor-Chips Dosen Tuben Kartuschen</p>	<p>Büroabfälle: Papier Farbbänder Tonerkartuschen</p> <p>Kantinenabfälle: Bioabfälle Glas Metall Dosen Verbundverpackungen</p> <p>Sonderabfälle: Altöl Farben, Lacke Leuchtstoffröhren Batterien Spraydosen</p>

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

Raumausstatter

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
<p>Jalousien / Markisen:</p> <p>Holz Kunststoff Metall Stoff</p> <p>Klebstoffe, Grundierungen:</p> <p>Polsterkleber (ausgehärtet) Polsterkleber (nicht ausgehärtet) Teppichkleber (ausgehärtet) Teppichkleber (nicht ausgehärtet) Grundierungen, lösemittelhaltig Grundierungen, auf Wasserbasis Farben, Lacke (ausgehärtet, nicht ausgehärtet)</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Dyolen-Watte Federkerne Matratzen Polstermaterialien Schaumstoffe</p>		

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996). Ausnahme: Sonderabfall-Kleinmengen unter insgesamt 2000 kg pro Jahr müssen bis zur Übergabe nicht besonders überwacht werden.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung des Betriebes von Bedeutung sein.

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Betriebe können sich von der Transportgenehmigungspflicht befreien lassen, wenn geringfügige Abfallmengen anfallen.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

Raumausstatter

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

5 Abfälle vermeiden

Das Raumausstatterhandwerk arbeitet mit seinen Materialien in erster Linie im Innenbereich der Gebäude. Dies bedeutet für die Zukunft, nur noch Stoffe und Materialien zu verwenden, die beim Einbau, bei der Verwendung und später bei der Entsorgung keine gesundheitlichen Probleme bereiten und keine Schadstoffe beinhalten. Für den einzelnen Handwerksbetrieb ist diese Aufgabe nicht ohne weiteres zu leisten.

Der Kunde fordert heute verstärkt Aufklärung über die eingebauten Materialien und die Hilfsmittel, die verwendet werden. Hier liegt ein Weg für den einzelnen Betriebsinhaber, sich durch qualitativ hochwertige Kundenberatung auszuzeichnen.

Mit der Vermeidung schadstoffhaltiger Produkte und der Verwendung schadstoffarmer Hilfsmittel ist der Anfang gemacht.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

- ✓ Abfallvermeidung heißt in erster Linie, mit den gegebenen Materialien so sparsam wie möglich umzugehen.
- ✓ Bevorzugen Sie Artikel in Mehrwegverpackungen.

Teppichböden

Bei der Herstellung von Teppichböden werden Fasern aus Wolle, Zellulose und Synthetikmaterialien verwendet, die unter Umständen mit gesundheitsschädlichen Zusatzstoffen versetzt sind.

Wolle: Wollteppiche können mit Pestiziden behandelt sein, um vor tierischen und pflanzlichen Schädlingen zu schützen.

Zellulosefasern: Zellulosefasern werden durch chemische Umwandlung von Zellulose aus Holz gewonnen (Bezeichnung Viskose, Zellwolle und Modal).

Synthetische Fasern: Die gebräuchlichste Faser ist Polyamid (Nylon, Perlon). Sie ist sehr strapazierfähig und elastisch. Polyacryl wie Prulan, Orlon und Dolan ist sehr lichtbeständig. Polypropylen (Meraklon) ist ein strapazierfähiges Material mit guter Haltbarkeit gegen aggressive Chemikalien.

Alternativen:

- ✓ GUT (Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden)

Im Jahr 1990 fand ein Zusammenschluss von 20 Herstellern zur GUT-Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden statt. In-

zwischen sind es rund 80 deutsche und ausländische Hersteller. Sie verzichten, dokumentiert durch ein Umweltsiegel, auf Materialien, die Pentachlorphenol, Formaldehyd, Farbbeschleuniger, bestimmte Azofarben, Pestizide, Vinylchlorid, Asbest und FCKW enthalten.

Bodenbeläge aus PVC

Diese Bodenbeläge bestehen aus einer Masse, die aus PVC, Weichmachern, Füllstoffen und Pigmenten besteht. Herstellung und Entsorgung sind umstritten (Dioxin-, Vinylchlorid-Emissionen).

Alternativen:

- ✓ Auf die Verwendung von PVC-Fußbodenbelägen sollte verzichtet werden. Als Ersatz kann Linoleum dienen. Linoleum ist elastisch, trittschalldämmend und lichtecht.

Teppichbodenkleber

Dispersionskleber beherrschen die Szene. Aber auch diese enthalten noch Lösungsmittel.

Alternativen:

- ✓ Zu empfehlen sind statt der Kleber die sogenannten Fixierungen. Fixierte Teppichböden lassen sich wieder vom Boden lösen und die Kleberreste mit Wasser entfernen. Informieren Sie Ihre Kunden über die Alternativen, auch darüber, dass bei einer Fixierung ab einer bestimmten Raumgröße unter Umständen mit Faltenwurf zu rechnen ist, dafür aber völlig auf Kleber verzichtet werden kann.

Raumausstatter

- ✓ Es geht auch ohne Kleber und Fixierung. Bei einer Fläche von bis zu 25 qm kann der Teppichboden verspannt werden.

Tapeten

Vermeiden Sie Vinyl-(PVC)-Tapeten.

Alternativen:

- ✓ Verwenden Sie Papiertapeten mit einem hohen Anteil an Altpapier (beachten Sie den „Blauen Umweltengel“).

Farben, Lacke, Lasuren

In vielen heute noch verwendeten Farben werden große Mengen organischer Lösungsmittel eingesetzt.

Alternativen:

- ✓ Für die Verwendung in Innenräumen sollte auf jeden Fall auf wasserlösliche Produkte ausgewichen werden. Für das Entfernen alter Farben sollte konsequenterweise ebenfalls auf Lösungsmittel verzichtet werden.

Aber: Flüssige und pastöse Reste von Lacken und Lasuren **auf Wasserbasis** müssen ebenso zur Sondermüllsammlung gebracht werden.

Dichtstoffe (Fugendichtmassen)

- ✓ Verwenden Sie nach Möglichkeit lösungsmittelarme bzw. -freie Dichtmassen.

Raumausstatter

Grundierungen

- ✓ Bei der Verwendung von Grundierungen (z.B. für Gipskartonplatten) sollten solche auf Wasserbasis Anwendung finden. Neben der Gesundheitsgefährdung durch Lösungsmittel kann bei der Verarbeitung in Innenräumen ein explosives Lösungsmittel-/Luftgemisch entstehen.

Verpackungen

- ✓ Verwenden Sie Mehrwegsysteme, z. B. Paletten, Farbeimer im Pfandsystem.

Büro

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitiges Kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerketten verwenden.
- ✓ Lösungsmittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

Eine weitere Voraussetzung für die Verwertung von Abfällen ist eine klare, möglichst sortenreine Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern und eine Einweisung bzw. Unterweisung eines jeden Mitarbeiters über Sinn und Zweck von Sammlung, Sortenreinheit und Sauberkeit der Abfälle.

Auf die Recycling-Möglichkeiten der Materialien und Arbeitsstoffe ist verstärkt zu achten. Denn die Stoffe, die trotz aller Vermeidungsbemühungen noch anfallen, sollten auch so umweltfreundlich wie möglich verwertet werden.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz zeichnet sich eine Wende bzw. starke Umstellung in den Produktionsweisen der im Raumausstatterhandwerk verwendeten Materialien ab.

Das Gesetz führt in letzter Konsequenz dazu, dass die Hersteller ihre gelieferten Waren nach dem Gebrauch auch wieder zurücknehmen müssen und Kreisläufe zur sinnvollen Wiederverwendung oder Verwertung geschaffen werden. Es können auf lange Sicht nur noch solche Materialien eingesetzt werden, die später noch zu einer weiteren Verwendung eingesetzt werden können. Initiativen in dieser Richtung müssen aber bald ergriffen werden, um bei Inkrafttreten neuer Gesetze diesen Rechnung tragen zu können.

**„Vielleicht
kann´s ein
Anderer
gebrauchen?“**

Für die Entsorgung bzw. das Recycling PVC-haltiger Bodenbeläge hat sich die Arbeitsgemeinschaft PVC-Recycling (AgPR) gegründet. In einigen Gebieten in der Bundesrepublik werden die Beläge gesammelt und kostenlos recycelt (AgPR Tel.: 0 22 41/85 24 72).

Die Verwertung von Teppichböden wird zunehmend praktiziert. Ein bundesweit tätiges Unternehmen ist die Fa. RECOTEX in Gescher (Tel. 02542/93340). Diese nennt Ihnen einen beauftragten Sammler vor Ort.

Die Verpackungsverordnung verpflichtet die Hersteller und Vertrieber zur Rücknahme von Verpackungen:

Transportverpackungen können unabhängig vom Material dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten zurückgegeben werden. Ansonsten sind Sie selbst zur Verwertung verpflichtet.

Das Baugewerbe hat allerdings mit „Interseroh“ eine sogenannte Branchenvereinbarung getroffen, nach der sämtliche Transportverpackungen aus dieser Branche durch einen Entsorger in Ihrer Umgebung abgeholt werden. Ob Ihr Betrieb unter diese Branchenlösung fällt, erfahren sie bei Ihrem zuständigen Interseroh-Entsorger.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben. Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei
wachsam ...**

Checkliste - Verwertung -

Materialien	Hinweis
Verpackungen	
Papier, Pappe, Kartonagen	möglichst keine Kunststoffaufkleber
Folien	sauber, nur stoffgleiche Aufkleber!
Holz, Pressspanplatten, Paletten	unbehandelt
Styropor-Chips	sauber
Styropor	weiß, sauber, ohne Kleber
Papier- und Papierverbundsäcke	gründlich geleert
Kunststoffeimer	spachtelrein entleert
Weißblecheimer, -dosen, -tuben	spachtelrein entleert
Kunststoffkanister	tropffrei entleert
Dosen, Kartuschen, Tuben, Flaschen, Schläuche, Säcke aus PE oder PP	spachtelrein, pinselrein bzw. tropffrei entleert
Produktions-, Bauabfälle	
Holz	unbehandelt, sauber
Inerter Bauschutt	kein Gips, kein Lehm, ohne anhaftende andere Stoffe
Lösemittel	unbedingt unvermischt zur Aufbereitung
Styropor	weiß, sauber
Schaumdämmstoffe	sauber
Kunststoffbahnen	je nach Kunststoffart auch Rückgabe an Hersteller
Metallplatten, -bänder	Trennung nach Sorten
Textilreste	Trennung nach Sorten
Teppichbodenreste	max. leicht verschmutzt
Büroabfälle	
Papier, Pappe	bei unterschiedlichen Qualitäten spart Vorsortierung Kosten
Wertstoffe wie Glas, Getränkedosen, Verbundverpackungen etc.	Sammlung über DSD
Tonerkartuschen	Neubefüllung
Farbbänder	Neueinfärbung
Bioabfälle	Biotonne oder Eigenkompostierung

7 Abfälle entsorgen

Die nicht vermeidbaren und nicht mehr verwertbaren Abfälle können in der Regel - von einigen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen abgesehen - auf Hausmülldeponien oder in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei vielen Entsorgungsproblemen berät.

Achten Sie darauf, dass die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung eingehalten werden. Viele Gebietskörperschaften haben bestimmte Abfälle von der Deponierung oder Verbrennung ausgeschlossen.

Ein geschlossener Container verhindert die Benutzung durch Unbefugte und eine Zunahme des (teuren) Abfallgewichts durch Regenwasser.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Asbest

Früher wurden zum Teil auch asbesthaltige Fußbodenbeläge verwendet. Bei der Demontage festgeklebter Belagreste durch Abreißen, Abschaben und vor allem Abschleifen mit elektrischen Geräten entstehen unter Umständen asbestfaserhaltige Stäube. Asbestfeinstaub ist als krebserzeugend eingestuft.

Der Rest

In den siebziger Jahren hatten asbesthaltige Bodenbeläge einen Marktanteil von etwa 20 %. Zwei Typen sind zu unterscheiden:

- ▶ Floor-Flex-Platten (homogene Mischung aus organischen Bindern, Asbest und anorganischen Füllstoffen mit einem durchschnittlichen Asbest-Anteil von 15 %).
- ▶ Cushion-Vinyl-Platten (lagenartig aufgebaute geschäumte PVC-Platten, die im Unterbau mit schwach gebundenem Asbest beschichtet sind; durchschnittlicher Asbest-Anteil ca. 40 %).

Abgesehen von einzelnen Importwaren dürfen asbesthaltige Bodenbeläge, die nach dem 01.10.1986 hergestellt wurden, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Für die Demontage alter asbesthaltiger Bodenbeläge sind die Sicherheitsvorschriften zu beachten (Sachkundenachweis!). Für verklebte CV-Böden fallen erhöhte Entsorgungskosten an. Schleifen Sie auf keinen Fall die Belagreste ab!

Den Belag vorsichtig abheben, hierbei ist eine Staubmaske (P2-Filter) dringend zu empfehlen. Der Abfall gehört in staubdichte Behälter und muss getrennt nach besonderen Vorgaben entsorgt werden (TRGS 519 beachten).

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Heiße Eisen !

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Für bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht. Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung mit Übernahmescheinen nachgewiesen.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z.B. Lösemittelreste) sind verwertbar, Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Beim Umgang und der Entsorgung von asbesthaltigen Produkten ist eine besondere Sachkunde erforderlich, die in speziellen Kursen

vermittelt wird. Ferner sind die einschlägigen Regelwerke (zum Beispiel TRGS 517 und 519) zu beachten.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten			
31441	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
55220	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
		20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
		08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung			
54912	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	17 03 02	Asphalt, teerfrei
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 08	Wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	08 04 07	Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die Umwelt gefährdendste Komponente zugrunde gelegt. Vermischen Sie deshalb auf keinen Fall Sonderabfälle!

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Sammlung auf der Baustelle

Sammelbehälter auf der Baustelle lohnen sich nur, wenn größere Abfallmengen je Behälter anfallen. Die Trennung von Kleinmengen sollte im Betrieb erfolgen.

Ein allgemeines Problem ist die Benutzung der Baustellencontainer durch Fremde. Die unkontrollierte Benutzung muss aus wirtschaftlicher und entsorgungstechnischer Sicht so weit wie möglich verhindert werden (zum Beispiel durch abschließbare Deckelbehälter).

Werden auf der Baustelle anfallende Kleinmengen vom Betrieb selbst zum Entsorger transportiert, so sind insbesondere bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Nachweispflicht zu beachten (siehe Punkt 3 und 4).

Sammlung im Betrieb

Grundsätzlich sollte eine Trennung bzw. Sammlung im Betrieb durchgeführt werden, wenn laufend kleinere Mengen bestimmter Stoffe an verschiedenen Baustellen anfallen. Eine weitere Notwendigkeit der Sammlung im Betrieb ergibt sich aus der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Wenn solche Stoffe während der gesamten Dauer

der Baumaßnahme auf der Baustelle verbleiben, kann es zur Gefährdung von Personen oder der Umwelt durch Unachtsamkeit oder Unfälle kommen, etwa indem Lösemittelreste oder Öle ins Erdreich gelangen.

Die Größe, Anzahl und Art der im Betrieb aufzustellenden Behälter richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Stoffmengen, die je nach Betrieb stark schwanken, aber auch nach dem jahreszeitlichen Rhythmus, in dem die Stoffe auf der Baustelle anfallen. Die Wahl der Behältnisse ist mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

„Liegen wir richtig?“

Haben Sie eine Frage mit „nein“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja
keiner!“**

Viele Abfälle, hauptsächlich die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an.

Immer mehr Kunden betrachten Umweltschutz als wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für die Kundenberatung. Machen Sie Ihrem Kunden deutlich, welche Entsorgungskosten bei dem Auftrag entstehen können. Bei guter Argumentation sind höhere Kosten zugunsten der Umwelt durchsetzbar.

Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Baye-

rischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Raumausstatter

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

Gütegemeinschaft Tapete

Langer Weg 18

60489 Frankfurt / Main

Tel.: 0 69/52 00 34

Arbeitsgemeinschaft PVC-Recycling

Postfach 11 65

53821 Troisdorf

Tel.: 0 22 41/85 24 72

Gemeinschaft Umweltfreundlicher Teppichboden (GUT)

Schönebergstr. 2

52068 Aachen

Tel.: 0241 / 96 84 31

Teppichbodenrecycling

RECOTEX Recycling Concept Textil GmbH

Lindenstr. 3

48712 Gescher

Tel. 0 25 42/9 33 40

Carpet Recycling Europe GmbH

Heinrich-Hertz-Str. 13

50 170 Kerpen

Tel. 0 22 73/95 56 20

10 Nützliche Literatur

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongarostr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken